
Quellensteuerverordnung (kQStV)¹

(Vom 13. Februar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, 132 Abs. 3, 160, 187 Abs. 1, 188, 199 Abs. 3, 200 Abs. 2 und 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG)² sowie Art. 139 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG),³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für die Besteuerung an der Quelle.

§ 2 2. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

II. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton**§ 3** 1. Steuerbare Leistungen

¹Überwälzt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nicht auf die steuerpflichtige Person, erbringt er damit eine zusätzliche steuerbare Leistung.

²Naturalleistungen werden zum Marktwert angerechnet, soweit nicht auf Pauschalansätze gemäss Bundesrecht abgestellt werden kann.

§ 4 2. Steuertarife
a) Im Allgemeinen

¹Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach den Tarifen für:

- a) Alleinstehende;
- b) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare mit einem Erwerbseinkommen in der Schweiz;
- c) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.

²Der Nebenerwerbstarif gemäss § 89 Abs. 2 Buchstabe a StG wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 2 000 Franken beträgt.

³Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

§ 5 b) Auf Ersatzeinkünften

¹ Auf Taggeldern und übrigen Ersatzeinkünften ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Quellensteuertarif gemäss § 4 vorzunehmen. Vorbehalten bleibt § 89 Abs. 2 Buchstabe b StG.

² Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Erwerbseinkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

§ 6 3. Besondere Berufskosten von Expatriates

¹ Vorübergehend in der Schweiz tätige leitende Angestellte und Spezialisten (Expatriates) können besondere Berufskosten in Abzug bringen.

² Die bundessteuerliche Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000 findet sinngemäss Anwendung.

§ 7 4. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung
a) Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach § 93 Abs. 2 StG, wenn die auf ein Jahr umgerechneten Bruttoeinkünfte den für die direkte Bundessteuer festgelegten Betrag übersteigen.

² Steuerpflichtige Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt wurden, unterliegen auch in den Folgejahren dieser Besteuerung, selbst wenn die Limite nach § 93 Abs. 2 StG vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

§ 8 b) Wechsel zwischen Quellensteuerpflicht und ordentlicher Veranlagung

¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen Personen ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

² Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

³ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn eine steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

§ 9 c) Vergütungen aus dem Ausland

Der Quellensteuer unterworfenen Personen werden für Vergütungen, die sie von einem Leistungsschuldner im Ausland erhalten und die nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden, im ordentlichen Verfahren veranlagt.

III. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**§ 10** 1. Steuerbare Leistungen

Zur Bestimmung der steuerbaren Leistung findet § 3 sinngemäss Anwendung.

§ 11 2. Arbeitnehmer nach § 94 StG

Der Steuerabzug bestimmt sich, vorbehältlich § 94 Abs. 2 StG, nach den §§ 4 bis 6.

§ 12 3. Künstler, Sportler und Referenten

¹ Zur Berechnung der Tageseinkünfte werden die Einkünfte durch die Zahl der Auftritts- und Probetage geteilt.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Satzbestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

§ 13 4. Bezugsgrenze

Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte die für die direkte Bundessteuer festgelegte Limite nicht erreichen.

IV. Organisation und Verfahren**§ 14** 1. Vollzugsbehörde

Die Durchführung der Quellenbesteuerung inklusive Bezug obliegt der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 15 2. Verfahren
a) Im Allgemeinen

Soweit keine besonderen Verfahrensbestimmungen bestehen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den allgemeinen Vorschriften des Steuergesetzes und dessen übrigen Ausführungsbestimmungen.

§ 16 b) Einheitliches Verfahrensrecht (Art. 139 Abs. 2 DBG)

Beruhet der streitige Quellensteuerabzug sowohl auf Bundesrecht wie auf kantonalem Recht, richtet sich das Verfahren auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer nach den für die Anfechtung und Überprüfung einer Verfügung über kantonalrechtliche Quellensteuern massgebenden kantonalen Verfahrensvorschriften.

§ 17 3. Mitwirkung anderer Behörden

Die Gemeinden und die kantonale Fremdenpolizei sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisung kostenlos quellensteuerrelevante Sachverhalte zu melden.

§ 18 4. Pflichten der Schuldner der steuerbaren Leistungen

a) Im Allgemeinen

Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a) vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;
- b) ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- c) den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen Veranlagung gemäss § 93 Abs. 2 StG unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert mit den nötigen Angaben zu melden.

§ 19 b) Abrechnungsperiode

¹Die Abrechnungsperiode gemäss § 92 Abs. 1 Buchstabe c StG beträgt:

- a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen;
- b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden;
- d) einen Kalendermonat in den übrigen Fällen.

²Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 20 c) Doppelbesteuerungsabkommen

¹Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

²Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind nur dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen das Recht zur Besteuerung dem Wohnsitzstaat zuweist. Kommt die Besteuerungsbefugnis dem aus-

ländischen Wohnsitzstaat zu, kann der Steuerabzug unterbleiben, wenn und solange der Wohnsitz in diesem Staat vom Empfänger der steuerbaren Leistung nachgewiesen wird.

³ Im Übrigen sind die Schuldner der steuerbaren Leistungen nach den §§ 95 bis 97 StG zur ungekürzten Auszahlung oder Gutschrift ermächtigt, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen die steuerpflichtige Person von einer Besteuerung im Kanton befreit.

§ 20a⁴ d) Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

§ 21 5. Steuerbezug a) Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

§ 22 b) Abrechnungs- und Zahlungsfristen

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen haben innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode im Sinne von § 19 der kantonalen Steuerverwaltung eine Abrechnung einzureichen und den Steuerbetrag zu überweisen.

² Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 23 c) Zinsen

¹ Auf Quellensteuern, die nicht fristgerecht überwiesen werden, wird ein Verzugszins berechnet.

² Auf zu viel bezahlten Quellensteuern wird ein Vergütungszins entrichtet, der frühestens am Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

³ Anwendbar ist der Zinssatz für die direkte Bundessteuer.

§ 24 d) Rückerstattung

¹ Das Verfahren betreffend Rückerstattungs Gesuche, insbesondere hinsichtlich Kirchensteuer und individueller Abzüge, richtet sich nach § 157 StG. Eine Verfügung ergeht nur, wenn der Abzug umstritten ist.

² Weist ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an einer Kapitaleistung aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge dem Wohnsitzstaat zu, wird die Steuer der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, wenn sie innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

³ Bei verspäteten Gesuchen gilt das Antragsrecht als verwirkt.

§ 25 6. Erlass

Erlassgesuche im Sinne von § 194 StG können nur die steuerpflichtigen Personen einreichen, nicht jedoch die Schuldner der steuerbaren Leistungen.

§ 26 7. Vollstreckung und Steuersicherung

Die Bestimmungen der Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 über Vollstreckungsverfahren und Steuersicherung gelten sinngemäss.

§ 27 8. Bezugsprovision

¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen erhalten für ihre Mitwirkung Bezugsprovisionen in der Höhe von 4 Prozent des Steuerbetrags. Die kantonale Steuerverwaltung regelt die Modalitäten.

² Verletzen die Schuldner der steuerbaren Leistungen ihre Verfahrenspflichten, kann die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovisionen herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung eine ermessensweise Veranlagung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.

§ 28 9. Abrechnung unter Gemeinwesen

¹ Die Steueraufteilung unter den Gemeinwesen erfolgt gemäss § 199 Abs. 2 StG, wobei allfällige Überschüsse und Fehlbeträge gegenüber dem gewogenen Mittel auszugleichen sind. Die Bussen verbleiben dem Kanton.

² Die kantonale Steuerverwaltung erstellt auf Ende Jahr eine Abrechnung und überweist den berechtigten Gemeinwesen deren Anteile.

³ Die Gemeinwesen erhalten von den bis Mitte Jahr eingegangenen Quellensteuern angemessene Akontozahlungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 1. Übergangsbestimmung

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen. Zuvor angefallene Leistungen werden nach bisherigem Recht besteuert.

§ 30 2. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft⁵ und ersetzt die Verordnung über die Quellensteuer vom 20. Dezember 1994.⁶

§ 31 3. Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2001 343 mit Änderung vom 4. Juni 2002 (Abl 2002 957).

² SRSZ 172.200.

³ SR 642.11.

⁴ Neu eingefügt am 4. Juni 2002.

⁵ Abl 2001 348; Änderung vom 4. Juni 2002 am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt (Abl 2002 957).

⁶ GS 18-523.